

Verwertungsbegehren

Betreibung Nr.
Pfändung Nr.
Eingang:

An das Betreibungsamt

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:

Bankverbindung, IBAN/Konto-Nummer:

Vertreter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:

Bankverbindung, IBAN/Konto-Nummer:

Forderungen

Fr. nebst Zins zu % seit

Fr.

Fr.

Fr.

Fr.

Fr.

In Betreuung Nr. wird die **Verwertung** der Aktiven verlangt:

- bewegliche Sachen
- Forderungen
- Rechte
- Grundstücke

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Das Verwertungsbegehren ist in der **Betreibung auf Pfändung** bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der **Faustpfandbetreibung** bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist, und in der **Grundpfandbetreibung** bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.
3. Kostenvorschuss: Für alle Kosten, die durch das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt verursacht werden, kann dieses vom Gläubiger Vorschuss verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, wird das Verwertungsbegehren als zurückgezogen betrachtet.
4. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine **Aberkennungsklage** nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein allfälliger **Rückzug** des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Es ist unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass das Betreibungsamt nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetzt. Jeder vom Gläubiger nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte **Aufschub** (Stundung) unterbricht das Betreibungsverfahren und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.